



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Rundverfügung

1.28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefonnummer	Clausthal-Zellerfeld
	L1.1/L67900/01-04_01/2015- 0001/002	+49 (0)5323 9612-200	06.05.2015

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs

Verfügungen vom 08.12.1971 - I 4643/71 - (Nr. 1.17 der Sammlung der Rundverfügungen) sowie vom 13.12.2000 - M 1 - 02/00 - B V b 2 - II - und vom 09.01.2007 - B IV d 2.1 IV 2007-001 - (Nr. 1.28 der Sammlung der Rundverfügungen)

Im Bezirk des LBEG soll wieder eine Ausbildung für Bergbaubeflissene und Beflissene des Markscheidefachs eingeführt werden. Hierfür werden die anliegenden Ausbildungsbestimmungen erlassen. Sie ersetzen die früheren - vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Jahr 2000 erlassenen Bestimmungen -, die im Jahr 2013 außer Kraft gesetzt worden waren.

Die Bezugsverfügungen werden aufgehoben.

gez. Sikorski

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener* und als Beflissener des Markscheidefachs*

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
vom 06.05.2015

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Ausbildung
2. Zuständige Behörde, Ausbildungsbetriebe
3. Annahmeveraussetzungen
4. Bewerbung und Annahme
5. Ablauf der Ausbildung
6. Dauer und Einteilung der Ausbildung
7. Ausbildung im Ausland
8. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen
9. Regelungen für Sonderfälle
10. Zusätzliche Anforderungen
11. Schichtenversäumnisse
12. Beurteilung
13. Abschlussbescheinigung
14. Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen
15. Ausnahmen
16. Übergangsregelung
17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Die Bezeichnung Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs/Beflissener steht jeweils für männliche und weibliche Auszubildende

1 Ziel der Ausbildung

1.1 Die Ausbildung hat zum Ziel,

- Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse,
- Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse

zu vermitteln, um sie dadurch auf das Studium und den späteren Beruf vorzubereiten.

1.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen sollen Beflissene Gelegenheit erhalten,

- a) sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennen zu lernen,
- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennen zu lernen und
- e) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

Beflissene des Markscheidefachs sollen darüber hinaus Gelegenheit erhalten, sich mit den markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen und den Aufgabenbereich einer Markscheiderei kennen zu lernen.

2 Zuständige Behörde, Ausbildungsbetriebe

2.1 Zuständige Behörde für die Überwachung der Ausbildung und der damit verbundenen weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

2.2 Die Ausbildung erfolgt in Bergbaubetrieben oder Ingenieurbüros (Ausbildungsbetriebe). Die Ausbildungsbetriebe wirken bei der Überwachung der Ausbildung mit. Sie teilen dem LBEG mit, wenn Führung und Leistung des Beflissenen nicht den Anforderungen der Ausbildung genügen.

2.3 Wird ein Ausbildungsabschnitt in einem Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBEG abgeleistet, so wird dies der für diesen Betrieb zuständigen Bergbehörde mitgeteilt. Sie wirkt in diesem Fall ebenfalls an der Überwachung der Ausbildung mit (mitwirkende Behörde).

3 Annahmenvoraussetzungen

Als Beflissener wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist und

- c) ein Studium mit bergbaulichem oder markscheiderischem Bezug aufzunehmen beabsichtigt, absolviert oder abgeschlossen hat.

4 Bewerbung und Annahme

4.1 Die Bewerbung um Annahme als Beflissener ist beim LBEG einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis nach Nummer 3 Buchstabe a,
- c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV vom 31. Juli 1991, BGBl. I S. 1751, in der jeweils gültigen Fassung) vom LBEG ermächtigten Arztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden und
- d) der Nachweis nach Nummer 3 Buchstabe c.

4.2 Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so wird er beim LBEG in das Verzeichnis der Beflissenen aufgenommen und ihm dies schriftlich mitgeteilt.

4.3 Durch die Annahme in das Verzeichnis der Beflissenen wird zwischen dem Beflissenen und dem LBEG kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

5 Ablauf der Ausbildung

5.1 Der Beflissene bewirbt sich eigenständig bei den infrage kommenden Ausbildungsbetrieben.

5.2 Der Beflissene teilt dem LBEG unter Vorlage der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs die beabsichtigte Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung in dem gewünschten Betrieb mit. Das LBEG entscheidet, ob die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb den Zielen der Ausbildung entspricht und die abzuleistenden Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden können. Sie teilt dies dem Beflissenen schriftlich mit.

5.3 Liegt der gewählte Ausbildungsbetrieb im Ausland, so erhält der Beflissene Mitteilung darüber, ob entsprechend Nummer 7 eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

6 Dauer und Einteilung der Ausbildung

6.1 Die Ausbildung umfasst 120 Schichten. Sie ist unterteilt in

- a) die Grundausbildung (80 Schichten) und
- b) die weiterführende Ausbildung (40 Schichten).

6.2 Grundausbildung

6.2.1 Während der Grundausbildung sollen Beflissene mindestens zwei Bergbauzweige kennen lernen. Die Grundausbildung kann in mehreren Einzelabschnitten zu mindestens 20 Schichten Dauer durchgeführt werden. Es wird empfohlen, 40 Schichten möglichst ungeteilt vor dem Studium abzuleisten.

Der Beflissene des Markscheidefachs hat während der Grundausbildung mindestens 30 markscheiderische Schichten abzuleisten.

6.2.2 Mindestens 40 Schichten der Grundausbildung sind in einem untertägigen Betrieb abzuleisten.

6.2.3 Während der Grundausbildung ist eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

6.3 Weiterführende Ausbildung

6.3.1 Der Ausbildungsabschnitt der weiterführenden Ausbildung kann in 2 Einzelabschnitten von mindestens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

6.3.2 Während der weiterführenden Ausbildung sollen

- Bergbaubeflissene

- a) in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den sie in der Grundausbildung noch nicht kennen gelernt haben,
- b) Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,
- c) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,
- d) Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z. B. Betriebsüberwachung, Genehmigungsplanung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen,

- Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung kennen lernen,
- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung unter Verwendung von CAD- und Geoinformationssystemen teilnehmen,
- c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,
- d) Kenntnisse in den Gebieten der Bergschadensbearbeitung, Lagerstättenbearbeitung und Betriebsplanverfahren erwerben und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen.

7 Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden, wenn die Tätigkeit mit den Zielen der Beflissenenausbildung vereinbar ist. Nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts hat der Beflissene die gemäß den Nummern 10.1, 10.2 und ggf. 10.4 erforderlichen Nachweise dem LBEG vorzulegen. Die Probegrubenfahrt kann nicht in einem ausländischen Betrieb durchgeführt werden.

8 Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

8.1 Belehrungsschichten

Belehrungsschichten dienen der Einführung in den Betrieb sowie dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergbaubetriebes, auf dem der Beflissene angelegt ist, oder den Mitwirkungen bei lehrreichen Einzelarbeiten. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben bedürfen der Zustimmung des LBEG und des jeweiligen Ausbildungsbetriebs.

Die Beflissenen haben während der Grundausbildung insgesamt mindestens fünf Belehrungsschichten zu verfahren, davon haben die Beflissenen des Markscheidefachs zwei markscheiderische Belehrungsschichten zu verfahren.

8.2 Sonstige Unterweisungen

Nehmen Beflissene an Übungen und Vorträgen teil, die von einer Behörde oder dem Ausbildungsbetrieb im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, so wird bei entsprechendem Nachweis die Teilnahme als Belehrungsschicht angerechnet.

9 Regelungen für Sonderfälle

9.1 Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Fachs in den Studiengang mit dem Schwerpunkt Bergbau oder Markscheidewesen wechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis - soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar - auf die Ausbildung angerechnet werden. Art und Umfang der weiteren Ausbildung werden vom LBEG festgelegt, wobei eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten im untertägigen Betrieb unerlässlich ist.

9.2 Schichten vor der Annahme als Beflissener

Beflissenen, die vor der Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das LBEG diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnitts entspricht.

10 Zusätzliche Anforderungen

10.1 Schichtentagebuch

10.1.1 Beflissene haben während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch zu führen, in dem Datum, Zahl der Arbeits- und Belehrungsschichten, Art und Ort der Beschäftigung sowie ggf. Bemerkungen einzutragen sind.

10.1.2 Nach Ablauf jeden Monats ist das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3 Das Schichtentagebuch ist dem LBEG bzw. der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

10.2 Berichtsheft

10.2.1 Der Beflissene hat während der gesamten Ausbildung ein Berichtsheft zu führen:

10.2.2 In dem Berichtsheft sind unter Angabe des Ausbildungsbetriebs und -zeitraums wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Beflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennen gelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Beflissene während seiner Ausbildung beobachtet und welchen Lernerfolg er erzielt hat.

10.2.3 Das Berichtsheft ist wöchentlich dem jeweils im Betrieb für die Ausbildung Verantwortlichen zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.2.4 Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch dem LBEG bzw. der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde vorzulegen. Sie prüft und beurteilt den Bericht.

10.3 Probegrubenfahrt

10.3.1 Als Abschluss der Grundausbildung wird eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Die Probegrubenfahrt erfolgt in Gegenwart eines Angehörigen des bergtechnischen Dienstes des LBEG bzw. der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde sowie eines Vertreters des Ausbildungsbetriebs. Hierbei haben Beflissene nachzuweisen, dass sie die nötigen allgemeinen Kenntnisse in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, vom Bergwerksbetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und im Markscheidfach zusätzlich vom Risswesen besitzen.

10.3.2 Beflissene haben sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Grundausbildung beim LBEG bzw. der gem. Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde zur Probegrubenfahrt anzumelden.

10.3.3 Die Probegrubenfahrt ist durch den begleitenden Angehörigen der Behörde nach Nummer 12 zu beurteilen und das Ergebnis dem Beflissenen mitzuteilen.

- 10.3.4 Eine den Anforderungen nach Nummer 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt, die nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden. Das LBEG entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 20 nicht unterschreiten und 40 nicht überschreiten.
- 10.3.5 Wird die Probegrubenfahrt auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Beflissene im Verzeichnis (Nummer 4.2) zu streichen.
- 10.4 Schriftliche Arbeit
- 10.4.1 Während der weiterführenden Ausbildung haben Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird vom LBEG bzw. der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde auf Antrag des Beflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche der Beflissenen berücksichtigt werden.
- 10.4.2 Die schriftliche Arbeit ist vier Wochen nach Aufgabenstellung bei der Behörde, die das Thema nach Nummer 10.4.1 festgelegt hat, abzugeben und wird von dort beurteilt.
- 10.4.3 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit, die nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden.
- 10.4.4 Wird die schriftliche Arbeit im Wiederholungsfall nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Beflissene wird im Verzeichnis (Nummer 4.2) gestrichen.

11 Schichtenversäumnisse

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die von dem Beflissenen nicht zu vertreten sind (z.B. bei Unfall, Krankheit), können vom LBEG unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 5 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12 Beurteilung

Die Beurteilungen der schriftlichen Arbeit, des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

Die Einzelleistungen sind wie folgt zu beurteilen:

sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung

Den Zielen der Ausbildung ist nicht entsprochen, wenn eine Beurteilung mit mangelhaft oder ungenügend erfolgt.

13 Abschlussbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das LBEG hierüber eine Abschlussbescheinigung. In die Abschlussbescheinigung sind die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte, die jeweiligen Ausbildungsbetriebe, das Thema und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sowie die Bewertungen des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt aufzunehmen.

14 Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen

14.1 Beflissene werden aus dem Verzeichnis der Beflissenen gestrichen, wenn

- a) dies von dem Beflissenen beantragt wird,
- b) die Probegrubenfahrt nach Nummer 10.3 oder die schriftliche Arbeit nach Nummer 10.4 als nicht bestanden gilt,
- c) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass der Beflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
- d) die Leistungen oder das Verhalten des Beflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen oder eine von der Zielstellung nach Nummer 1.1 abweichende Studienrichtung angestrebt wird.

14.2 Vor der Streichung ist dem Beflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene aus der Ausbildung aus.

15 Ausnahmen

Das LBEG kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach den Nummern 6 bis 11 zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16 Übergangsregelung

Beflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in der Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden im Einzelfall durch das LBEG bestimmt.

17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.